

Verhandlungsschrift 2/2020

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **26.06.2020**
Ort: **Sitzungssaal**

Anwesende

Mitglieder:

LFH:

1. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger (Bürgermeister)
2. Nicht besetzt
3. Nicht besetzt
4. Nicht besetzt
5. Nicht besetzt
6. Nicht besetzt

ÖVP:

7. Andreas Payreder
8. Markus Gruber
9. Erich Pölzl
10. Dipl.-Ing. Johann Gruber
11. Mag. Thomas Hundegger
12. Karl Gruber
13. Paul Palmetshofer
14. Johannes Neuhauser
15. Friedrich Andreas Hochstätger
16. Klaus Engelbert

SPÖ:

17. Heinrich Haider
18. Barbara Kurzbauer
19. Josef Buchberger
20. Herbert Offenthaler
21. Paula Raffetseder
22. Martin Buchberger
23. Reinhard Ebner

GNGN: -

Ersatzmitglieder: 24. Anita Hofbauer (SPÖ)
25. Erich Fürst (GNGN)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Rafetseder

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Manfred Buchberger (SPÖ)
Alexander Sengstbratl (GNGN)
Dietmar Leopold Brunner (GNGN)
Manuela Grudl (GNGN)
Ing. Klaus Freyenschlag (GNGN)
Sara Helene Sengstbratl (GNGN)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **18.06.2020** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
- d) Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **13.03.2020** ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegt noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht in die Tagesordnung ein:

An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

18.06.2020

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 26. Juni 2020 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 16.06.2020, Kenntnisnahme
2. Finanzierungsplan Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung
3. Hypo OÖ, Darlehensvertrag für Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung, Anpassung Tilgungszeitraum und Darlehenssumme an Finanzierungsplan
4. Victoria Pachner, Ebenedt 3, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Ebenedt, Ausüstung Untersteinberger für Wasser- und Stromleitung
5. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2020/2021
6. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2020/2021
7. Nachwahl Ersatzmitglied Prüfungsausschuss
8. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Fraktionssitzung SPÖ: Dienstag, 23.06.2020, 19:00 Uhr
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 24.06.2020, 20:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger , 18.06.2020 09:32



AZ: 004-1-2020/Ho/StG/Ra
Bearbeiterin: Margit Rafetseder
Tel. +43 7954 3030-0
Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at
www.facebook.com/st.georgen.walde

18.06.2020

Kundmachung

Es wird kundgemacht, dass am **Freitag, den 26. Juni 2020 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal eine Sitzung des **Gemeinderates** stattfindet.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 16.06.2020, Kenntnisnahme
2. Finanzierungsplan Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung
3. Hypo OÖ, Darlehensvertrag für Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung, Anpassung Tilgungszeitraum und Darlehenssumme an Finanzierungsplan
4. Victoria Pachner, Ebenedt 3, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Ebenedt, Ausäutung Untersteinberger für Wasser- und Stromleitung
5. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2020/2021
6. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2020/2021
7. Nachwahl Ersatzmitglied Prüfungsausschuss
8. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Fraktionssitzung SPÖ: Dienstag, 23.06.2020, 19:00 Uhr
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 24.06.2020, 20:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger , 18.06.2020 09:32

**ÖVP – Gemeinderatsfraktion
4372 St. Georgen am Walde**

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

St. Georgen, 26.06.2020

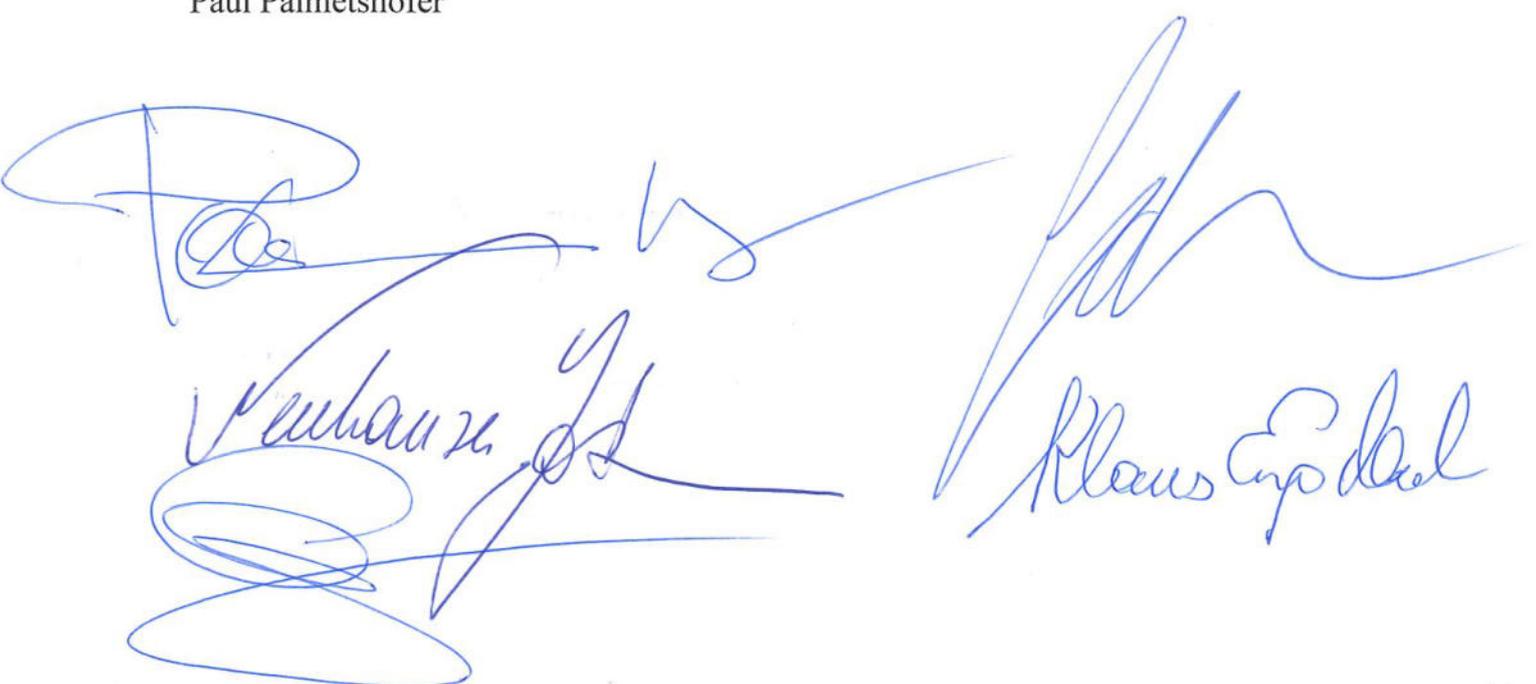
Wahlvorschlag

Die ÖVP – Gemeinderatsfraktion nominiert Pölzl Erich, wohnhaft in Ottenschlag 8,
4372 St. Georgen/W. für die Wahl zum Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss nach
dem Ausscheiden von Temper Franz aus dem Gemeinderat.

Fraktionsobmann



Paul Palmethofer



Handwritten signatures in blue ink, including a large signature on the left and a signature on the right.



29.06.2020

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Juni 2020 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 16.06.2020** wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. Der **Finanzierungsplan** für die **Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung** in Höhe von € 1.140.000,00 wurde einstimmig beschlossen.
3. Beim **Darlehensvertrag für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung**, mit der Hypo OÖ. Landesbank AG, 4010 Linz, Landstraße 38, wurde einstimmig eine **Anpassung des Darlehensvertrages** an den Finanzierungsplan beschlossen. Die Darlehenssumme beträgt € 866.400,00 mit einer Laufzeit von 25 Jahren (erste Tilgung am 30.06.2021) und einem Aufschlag von +0,73% (Mindestzinssatz) mit Bindung an den 6-Monats-Euribor.
4. Ein **Gestattungsvertrag mit Victoria Pachner, Ebenedt 3**, für die Sondernutzung des Güterwegs Ebenedt, Ausäutung Untersteinberger, für Wasser- und Stromleitung wurde einstimmig beschlossen.
5. Die **Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2020/2021** wurden einstimmig beschlossen.
6. Die **Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung** und die **Tarifordnung** für den **Kindergarten** mit Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2020/2021 wurden einstimmig beschlossen.
7. **Erich Pölzl (ÖVP), Ottenschlag 8**, wurde einstimmig zum **Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses** gewählt.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger, 29.06.2020 14:40

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 16.06.2020, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Prüfungsausschussobmann-Stellvertreterin Barbara Kurzbauer

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 16.06.2020 um 19:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfung
 2. Dienstbetrieb in Zeiten der Corona-Krise/Zeitguthaben Gemeindebedienstete
 3. Allfälliges
- Prüfbericht vom 16.06.2020
 1. Belegprüfung:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung
 2. Prüfung des Dienstbetriebes in Zeiten der Corona-Krise/Zeitguthaben Gemeindebedienstete
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung des Dienstbetriebes in Zeiten der Corona-Krise und der Zeitguthaben der Gemeindebedienstete

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger:
Werden die Kosten für die Betreuungsfreistellung bzw. Dienstfreistellung wegen COVID-19 vom Land OÖ übernommen?
Im Vergleich zu anderen Betrieben wo es fixe Zeitguthabengrenzen gibt, haben die Gemeindemitarbeiter sehr hohe Zeitguthaben.
Viele Mitarbeiter haben in der Coronazeit Stunden abgebaut und von Amtsleiter Steiner sind Stunden aufgebaut worden.
Die Mitarbeiter des Bauhofes haben jeder über 200 Stunden Zeitguthaben, wie sollen so hohe Zeitguthaben in einem halben Jahr abgebaut werden?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Im öffentlichen Dienst gibt es keine Kurzarbeit und auch die Kosten für die gewährte Betreuungsfreistellung und Dienstfreistellung werden nicht vom Land oder Bund übernommen. Es wurde auch während dieser Dienstfreistellung gearbeitet. Alle Mitarbeiter im Gemeindeamt, Kindergarten, Kläranlage, im Bauhof und ich standen immer auf Abruf bereit.
Es wurde im Homeoffice gearbeitet, Newsletter versendet, die Post bearbeitet, Protokolle und die Gemeindenachrichten erstellt, die Homepage aktualisiert und Bauansuchen bearbeitet. Genauso wurde an Wochenenden gearbeitet um alle Anfragen und Anliegen rechtzeitig bearbeiten zu können. Da in dieser herausfordernden Zeit täglich Änderungen notwendig waren und gesetzliche Anordnungen umzusetzen waren, war dies auch unbedingt notwendig. Es konnte nicht vorausschauend geplant werden.
Von allen Mitarbeitern gibt es schriftliche Vereinbarungen, wann sie 2020 ihren Urlaub und ihre Zeitguthaben abbauen werden. Ein Guthaben von maximal 30 Stunden darf im Rahmen der Gleitzeitregelung bei jedem Mitarbeiter bestehen bleiben. Diese Grenze wird auch für Kindergarten und Schule angewendet.
Mein Zeitguthaben mit +11:45 Stunden per 31.05.2020 ist nur minimal.
Bei den Bauhofmitarbeitern ist das Zeitguthaben deshalb so groß, weil Gottfried Paireder seit 01.12.2019 die Altersteilzeit in Anspruch nimmt und Lorenz Höbarth seit Jänner 2020 den Grundwehrdienst leistet. Manche Arbeiten wie z. B. der Winterdienst können nicht auf später verschoben werden. Die Bauhofmitarbeiter haben keine fixen schriftlichen Vereinbarungen über den Stundenabbau, aber sie sind jedoch genauso angewiesen worden, ihre Zeitguthaben ehestens abzubauen. Sie sind dabei sehr flexibel, denn sie bauen z. B. ihre Zeitguthaben ab indem sie bei Schlechtwetter zu Hause sind. Wenn Lorenz Höbarth ab Juli 2020 wieder zurückkehrt, wird der Zeitabbau noch schneller möglich sein.

Wir haben bereits vor 2 Jahren begonnen, die Urlaubsstände und Zeitguthaben abzubauen. Durch die Umstellung der Gemeindebuchhaltung muss für nicht verbrauchte Urlaube eine Verbindlichkeit an Mitarbeiter in die Bilanz aufgenommen werden. Alle Gemeindemitarbeiter in allen Dienststellen haben den gesamten Erholungsurlaub verbraucht und hatten am Ende des Jahres 2019 einen Saldo mit 0 Stunden. Die Mitarbeiter werden jedes Monatsende auf zu hohe Zeitguthaben hingewiesen. Es handelt sich dabei auch um keine Überstunden, sondern um Zeitguthaben 1 : 1 und diese werden laufend abgebaut. Im Vergleich zu anderen Gemeinden haben wir sicher keine hohen Urlaubs- und Zeitausgleichsstände.

- **Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter:**
Eine Ausnahme ist die Buchhalterin Silvia Wiesinger. Sie hat in den letzten zwei Jahren durch die Umstellung der Buchhaltung auf „Gemeindefinanzierung NEU“ sehr viele Mehrarbeiten geleistet und Zeitguthaben aufgebaut.
- **Heinrich Haider:**
Wie ist die Vertretung der Buchhaltung geregelt? Wäre hier eine Gemeindekooperation dazu sinnvoll?
- **Amtsleiter Gerald Steiner:**
Die Steuerbuchhaltung wird im Bürgerservice bearbeitet. Die laufenden Tätigkeiten und Überweisungen sind geregelt und möglich. Die Erstellung eines Voranschlags oder Rechnungsabschlusses ist eine sehr umfangreiche Tätigkeit und erfordert spezielle Fachkenntnisse und auch programmtechnische Kenntnisse.
Eine Gemeindekooperation für Rechnungswesen und Bauwesen wäre sicher eine sinnvolle Entscheidung. Das erfordert natürlich die Bereitschaft der Politik, nicht nur die der Mitarbeiter.
- **Barbara Kurzbauer:**
Bei so viel Zeitguthaben stellt sich da nicht die Frage ob ein Personalmangel herrscht?
- **Amtsleiter Gerald Steiner:**
Die Zeitguthaben sind im Bürgerservice teilweise durch Personalwechsel und Wahlen entstanden. Nicole Huter war mit 20 Wochenstunden beschäftigt, Andrea Schachenhofer ist seit 01.02.2020 nur mit 10 Wochenstunden und erst ab 01.09.2020 wieder mit 20 Wochenstunden beschäftigt.
Die Stunden beim Bauhof habe ich bereits mit der Alterszeit von Gottfried Paireder und dem Grundwehrdienst von Lorenz Höbarth erklärt.
- **Dipl.-Ing. Johann Gruber:**
Gibt es Aufzeichnungen oder Wochenberichte der Mitarbeiter über die Tätigkeiten im Homeoffice?
Zur Vertretung von der Buchhalterin Silvia Wiesinger möchte ich schon anmerken, dass eine Vertretung nicht nur unter den Mitarbeitern möglich ist, sondern auch der Amtsleiter kann die Vertretung übernehmen.
- **Amtsleiter Gerald Steiner:**
Aufzeichnungen in der Verwaltung gibt es nicht und diese sind auch nicht nötig. Alle Tätigkeiten sind aufgrund des Workflows ersichtlich und nachvollziehbar. Die Arbeiten sieht man aufgrund des Mailverkehrs, der Buchungen, der Ablage im elektronischen Archivierungssystem, den Arbeiten auf der Homepage und die Kommunikation mit den Mitarbeitern war auch vorhanden. Ein Amtsleiter ist nicht auch gleichzeitig Buchhalter und ich habe auch nicht die nötigen Programmschulungen dazu. Dass wir flexibel sind, haben wir bereits in vergangener Zeit bewiesen. Wir sind digital sehr gut eingerichtet, eventuell gibt es auch gemeindeübergreifende Zwischenlösungen.

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann-Stellvertreterin Barbara Kurzbauer

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebärungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 16.06.2020

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- **Ja:** Einstimmig

2. Finanzierungsplan Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung

Berichterstatter: Bürgermeister Dip.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2016:
Auftragsvergabe der Projektierung für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung Zone 1 und Kanalnetzerweiterung an die Firma Dipl.-Ing. Eitler & Partner, 4020 Linz, Niederreithstraße 43, zum Preis von insgesamt € 39.410,00 exkl. 20 % MWSt. zuzüglich Nebenkosten.
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2016:
Auftragsvergabe der Bauleitung für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Sanierung Zone 1 und Kanalnetzerweiterung an die Firma Dipl.-Ing. Eitler & Partner, 4020 Linz, Niederreithstraße 43, zum Preis von insgesamt € 61.120,00 exkl. 20 % MWSt. zuzüglich Nebenkosten.
- Schreiben von Firma Eitler & Partner, GZ: 15201/Bf209/DI Lang/Br. vom 13.01.2017 betreffend Einreichung des Förderansuchens für den BA13 im Wege des Amtes der Oö Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting.
- Als Eingangsdatum des Förderungsantrages beim Amt der Landesregierung gilt der Tag der Übermittlung des Online-Antrags. Man erhält mit dem Absenden der Antragsunterlagen eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Ab diesem Zeitpunkt ist der Baubeginn möglich.
- Baukostenschätzung durch Firma Eitler & Partner:

ABA BA 13 (förderfähig + nicht förderfähig)	€ 802.220,00 exkl. 20 % MWSt.
<u>Straßenbau (Schanzweg, Steingasse, Schulgasse)</u>	<u>€ 176.800,00 exkl. 20 % MWSt.</u>
Gesamt	€ 979.020,00 exkl. 20 % MWSt.
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 17.03.2017:
Auftragsvergabe für Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten für Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung Zone A BL 01 an Billigstbieter Firma wds Bau GmbH, aus 4320 Perg, Leharstraße 6/3, zum Preis von € 999.674,79 exkl. 20 % MWSt.
- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 19.06.20.2017:
Auftragsvergabe für Projektierung und Bauleitung betreffend Abwasserbeseitigungsanlage St. Georgen am Walde, elektronische Anpassung der Kläranlage und Abwasserpumpwerke, an Bestbieter Firma Eitler & Partner, 4020 Linz, Niederreithstraße 43 zum Preis von € € 18.020,00 exkl. 20 % MWSt.
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2017:
*Auftragsvergabe für elektrotechnische Anpassung der Kläranlage und Abwasserpumpwerke für Abwasserbeseitigungsanlage an Billigstbieter Firma Elektro & Electronic Landsteiner GmbH, 3300 Amstetten, Kruppstraße 3, zum Preis von € 146.000,00 exkl. 20 % MWSt.
Die finanzielle Abwicklung erfolgt im außerordentlichen Haushalt unter dem Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung*
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, GZ: OGW-2015-55534/24-LC vom 20.06.2017 betreffend Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Förderansuchen nach § 16 ff UFG 1993
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2017:
Finanzierungsplan Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung in Höhe von € 785.000,00
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2017:
Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 706.500,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2020 bis 31.12.2044 (25 Jahre) für die Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung mit der HYPO OÖ Landesbank AG, 4010 Linz, Landstraße 38 mit einem Aufschlag von 0,73 %-Punkte auf den 6-Monats-Euribor.
- Erhöhung der Kostenschätzung aufgrund tatsächlicher Kosten:

Erhöhung Baustellengemeinkosten (zeitgebunden Kosten) aufgrund Mehrleistungen	€ 10.000,00
WVA Neuverlegung im Bereich Schulgasse, Schanzweg und Steingasse	€ 31.600,00
Spülbohrung DN 400 im Bereich Sparmarkt (offene Bauweise rd. € 28.000)	€ 21.000,00
Linden Strangverlängerung inkl. HA und Bohrung für HA Linden	€ 21.600,00
Oberflächenwasserkanäle bzw. Strassenkanal Steingasse und Schanzweg	€ 31.200,00
Hausanschlüsse Gemeindestraße Riedl-Birkenbichl Sept. 2019	€ 6.300,00
Aufpreis Bodenklasse 7 (Fels) bei Horizontalbohrung Landesstrasse	€ 7.000,00
Mehrkosten grabenlose Sanierung aufgrund nicht bekannter Schächte inkl. Absturzpfeifen	€ 20.000,00
Aufpreis Bodenklasse 7 (Fels) bei Horizontalbohrung Schulgasse	€ 5.000,00
Prüfmaßnahmen Kanäle Neubau (nicht im ursprüngl. LV enthalten)	€ 17.000,00
Abtrag in Landesstr. (notwendig durch geänderte Ausführung)	€ 5.000,00
Rechnung Kleinflächen Asphaltierung Malaschofsky	€ 2.000,00
Lohn- und Materialpreiserhöhungen März 2017 - Oktober 2019	€ 50.000,00
Summe Mehrkosten exkl. 20 % MWSt. aufgrund von Zusätzen und Unvorhergesehenen	€ 227.700,00

- Baukostenschätzung Neu:
ABA BA 13 (förderfähig + nicht förderfähig) € 1.206.937,00 exkl. 20 % MWSt.
davon Förderung beantragt: € 977.519,00 exkl. 20 % MWSt.
- Schlussrechnung Firma WDS BaugesmbH vom 30.10.2019:
ABA BA 13 förderfähige Anlagenteile € 971.298,21 exkl. 20 % MWSt.
ABA BA 13 nicht förderfähige Anlagenteile € 151.016,75 exkl. 20 % MWSt.
Gemeindestraßenbau (nicht förderfähig) € 89.561,00 exkl. 20 % MWSt.
Gesamt € 1.211.875,96 exkl. 20 % MWSt.
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, GZ: WW-2015-55534/56-LC vom 03.03.2020 betreffend Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Förderansuchen nach § 16 ff UFG 1993, Adaptierung:

Finanzierungsplan	Anteil	Betrag
Anschlussgebühren	0 %	€ 0,00
Eigenmittel	10 %	€ 114.000,00
Landesförderung	14 %	€ 159.600,00
Bundesmitten (Finanzierungszuschuss)	36 %	€ 410.400,00
Restfinanzierung	40 %	€ 456.000,00
Gesamtkosten exkl. 20 % MWSt.	100 %	€ 1.140.000,00

- Restfinanzierung inklusive Finanzierungszuschuss (Darlehen): € 866.400,00
- Erhöhung des Darlehens bei HYPO OÖ Landesbank AG um: € 159.900,00
- Förderansuchen Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung wird voraussichtlich im Mai 2020 behandelt und von der Kommunalkredit Public Consulting der Fördervertrag erstellt
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 05.03.2020:
Finanzierungsplan für Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung in Höhe von € 1.140.000,00
- Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates vom 13.03.2020:
Vertagung des Tagesordnungspunktes „Finanzierungsplan Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung“ bis zur nächsten Gemeinderatssitzung

- Besprechung am 07.05.2020 mit Ing. Jürgen Schmitzberger (Bauleitung Dipl.-Ing. Eitler & Partner), Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger, Amtsleiter Gerald Steiner, Klärwart Christian Kaisalgruber, Mitglieder des Bauausschusses
Erklärung und Besprechung der Kostenerhöhungen

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Manche Leistungen waren vorher nicht geplant und ergaben sich erst im Zuge der Begehung. Andererseits wurden manche Arbeiten kostengünstiger durchgeführt. Manchmal entstehen Kosten weil Vereinbarungen von Grundeigentümern nicht eingehalten werden. Bei der Besprechung konnten bis auf zwei Positionen die Kostenerhöhungen auf Mehrleistungen zurückgeführt werden.
Bei den restlichen zwei Positionen handelt es sich um eine Indexerhöhung für Löhne und Materialkosten. Dabei gibt es einen Stichtag, ab dem Leistungen mit einem höheren Tarif verrechnet werden. Es ist so in den Ausschreibungsunterlagen enthalten, aber es war uns nicht bewusst, dass genau das im Falle der längeren Bauzeit eintreten wird.
Das gleich gilt für die Baustellengemeinkosten. In Zukunft wird man auf die Bauzeit genau achten müssen.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Diese Firma hat in der Bauzeit Betriebsurlaub gemacht, den wir nicht untersagt haben. Das hat die Bauzeit verlängert und somit die Baustellengemeinkosten. Der Baukostenindex wird zweimal jährlich angepasst. Das Projekt war auf zwei Jahre ausgerichtet. Hätte die Firma bereits im Frühjahr weitergearbeitet und nicht erst im Juni, wie wir es ihnen zugestanden haben, wäre nicht der zweite und letzte, somit extrem höhere Baukostenindex schlagend geworden. So etwas darf in Zukunft nicht mehr passieren. Wir haben bereits im Bauausschuss vereinbart, dass bei zukünftigen größeren Baustellen bei Verteuerungen oder Verzögerungen dem Bauausschuss und dem Gemeinderat Zwischenberichte vorgelegt werden.
- Barbara Kurzbauer:
Die Überschreitungen waren ja schon länger bekannt. Bei solchen Beträgen müssen die Fraktionen viel früher informiert werden.
- Josef Buchberger:
Auch ich bin der Meinung, dass die Fraktionen über Änderungen unbedingt informiert werden müssen. Bei Problemen mit bestimmten Personen oder Grundeigentümern wäre es denkbar, dass ein Fraktionsmitglied eventuell eine bessere Gesprächsbasis hätte.
Warum waren die Prüfmaßnahmen in der Höhe von € 17.000,00 nicht im Angebot enthalten?
- Heinrich Haider:
Warum haben wir als Gemeinde den Betriebsurlaub der Firma nicht verhindert? Kann ich als Auftraggeber das verhindern? Wenn es mit Grundstückseigentümern mündliche Vereinbarungen gab, haben diese keine rechtliche Bindung?
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Die Firma hat bekanntgegeben, dass sie Betriebsurlaub haben. Wir als Gemeinde haben das nicht verhindert.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Diese mündlichen Zusagen von Grundeigentümern wurden in der Anwesenheit von anderen Personen getätigt. Sie sind wie ein mündlicher Vertrag rechtswirksam. Allerdings müsste bei Nichteinhaltung Klage eingebracht werden.
- Andreas Payreder:
Beziehen sich die Baustellengemeinkosten auf die gesamte Dauer der Baustelle, das heißt wird auch in der Zeit bezahlt, wo die Firma Betriebsurlaub hatte? Wenn sie Betriebsurlaub hatten, konnten sie die Baustelleneinrichtung ja auch nicht woanders brauchen.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Die Urlaubszeit wurde mitgerechnet, aber die Gerätschaften wegbringen und wieder bringen ergibt auch keinen Sinn. Wir waren uns in diesem Punkt nicht einig.

- Friedrich Hochstöger:
Die Baustelleneinrichtung wie Geräte, Container usw. werden für einen bestimmten Zeitrahmen zur Verfügung gestellt und berechnet. Wird dieser Zeitrahmen überschritten, werden wieder Kosten verrechnet.
- Anita Hofbauer:
Diesen Zeitrahmen hat aber diese Firma mit dem Betriebsurlaub selbst überschritten.
- Martin Buchberger:
Waren diese Kosten des Dichtheitsattestes überhaupt nicht enthalten im Angebot?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Das Dichtheitsattest muss von einer anderen als die errichtende Firma gemacht werden.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Finanzierungsplan für Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung in Höhe von € 1.140.000,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Hypo OÖ, Darlehensvertrag für Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Sanierung, Anpassung Tilgungszeitraum und Darlehenssumme an Finanzierungsplan

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, GZ: WW-2015-55534/59-LC vom 16.03.2020 betreffend ABA St. Georgen am Walde, BA 13, Förderansuchen nach § 16 ff UFG 1993, Abänderung des Finanzierungsplans:
 - Gesamtsumme: € 1.140.000,00
 - Restfinanzierung inklusive Finanzierungszuschuss (Darlehen): € 866.400,00
- Gemeindedarlehen bei Hypo Oberösterreich Konto IBAN: AT54 5400 0001 0041 2345 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2017
- Darlehensbetrag € 706.500,00
- Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR +0,73 %-Punkte (Mindestzinssatz)
- Laufzeit 25 Jahre bis bis 31.12.2044
- Erste Tilgungsrate per 30.06.2020

- Erhöhung Darlehensbetrag um € 159.900,00 auf € 866.400,00
- Änderung Laufzeit bis 31.12.2045
- Änderung erste Tilgungsrate per 30.06.2021 (analog zu Fördervertrag und Zuschussplan Kommunalkredit Public Consulting)
- keine Aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 18.06.2020:
Gemeindedarlehensurkunde Konto IBAN AT28 5400 0002 0041 2344 für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung mit Hypo Oberösterreich, 4010 Linz, Landstraße 38 in Höhe von € 866.400,00 und erste Tilgung per 30.06.2021 ansonsten zu unveränderten Konditionen

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Gemeindedarlehensurkunde Konto IBAN AT28 5400 0002 0041 2344 für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung mit Hypo Oberösterreich, 4010 Linz, Landstraße 38 in Höhe von € 866.400,00 und erste Tilgung per 30.06.2021 ansonsten zu unveränderten Konditionen

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4. Victoria Pachner, Ebenedt 3, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Ebenedt, Ausüstung Untersteinberger für Wasser- und Stromleitung

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Gestattungsvertrag Sondernutzung

Güterweg Ebenedt, Ausüstung Untersteinberger
bei km 0,615 re.i.S.d.Km.

abgeschlossen zwischen

1. **Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Victoria Pachner, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 3**, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Der Nutzungsberechtigte ist eine **Privatperson**:

1.2. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung einer Wasserleitung und will zu diesem Zweck eine **Wasserrohrleitung und Stromleitung im Güterweg Ebenedt, Ausüstung Untersteinberger** lt. beiliegendem Lageplan (Anlage 1) verlegen.

Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991 des **Grundstücks Nr. 4053, KG 43006 Henndorf im Bereich der Liegenschaft „Ebenedt 17“**.

2. Zustimmung

2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Errichtung einer Wasserleitung und Stromleitung im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.

2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.

2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem

Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.

- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung

durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.

- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung. Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird **unbefristet** erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
 - a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. *Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.*
- 7.2. *Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.*
- 7.3. *Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.*
- 7.4. *Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.*

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.*
- 8.2. *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.*
- 8.3. *Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.*
- 8.4. *Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.*
- 8.5. *Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.*
- 8.6. *Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.*

St. Georgen am Walde, am 26.06.2020

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

St. Georgen am Walde, am

Nutzungsberechtigter:

- Anlage 1 Planliche Darstellung
- Anlage 2 Technische Bestimmungen
- Anlage 1: Planliche Darstellung



Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrhahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Weegerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Die Rohrleitung ist außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.
6. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
7. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
8. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
9. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
10. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
12. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
13. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43 .)
a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":

Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.

b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:

- **im Bereich der Fahrbahnen:**

Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.

Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.

- **für Gehsteige/Gehwege:**

auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$

auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.

- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**

Bei einer Rohrgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung durchzuführen

- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.

- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.

- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung.

- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**

- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen

ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton

ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen

ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz

RVS 11.01.11 Baustellentafeln

RVS 11.06.22 Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten

RVS 08.16.01 Anforderungen an Asphalttschichten

RVS 08.97.05 Anforderungen an Asphaltmischgut

RVS 11.03.21 Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele

RVS 11.06.58 Bauprodukte u. Bauleistungen

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:
Fahrbahnen:
- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
 - 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
 - 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
 - 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2
- Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.
16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.
19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
20. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 18.06.2020:
Gestattungsvertrag mit Victoria Pachner, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 3, für Sondernutzung von Güterweg Ebenedt, Ausüstung Untersteinberger für Wasserrohrleitung und Stromleitung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Gestattungsvertrag mit Victoria Pachner, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 3, für Sondernutzung von Güterweg Ebenedt, Ausüstung Untersteinberger für Wasserrohrleitung und Stromleitung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

5. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2020/2021

Berichterstatter: Kulturausschussobmann Martin Buchberger

- 62 Kindergartenkinder
 - davon 39 Buskinder
 - davon 2 U3-Kinder
- 3 Kindergartengruppen
 - 1 Kindergartengruppe: KGP Ingeborg Hundegger 23 Kinder
(Verbesserung des Betreuungsschlüssels: Petra Raffetseder)
 - 2 Kindergartengruppe: KGP Petra Lengauer : 20 Kinder
 - 3 Kindergartengruppe: KGP Petra Hillinger 19 Kinder
- Nachmittagsbetrieb:
Dienstag: bis 16:30 Uhr: KGP Petra Hillinger

- Besprechung mit Busunternehmen am 09.06.2020 um 08:00 Uhr im Gemeindeamt:
Einvernehmlicher Vergabevorschlag

Nr.	Fam.Name	Vorname	Adresse	Transport
1	Doppel	Jonas	Ottenschlag 18	Spiegl 1
2	Goldnagl	Finn	Kronberg 10	Spiegl 1
3	Mühlbachler	David	Ottenschlag 74	Spiegl 1
4	Sickinger	Johannes	Kronberg 23	Spiegl 1
5	Wimhofer	Leonie	Ottenschlag 21	Spiegl 1
6	Haider	Mia	Ottenschlag 76	Spiegl 1
7	Moser	Jonathan	Ottenschlag 59	Spiegl 1
8	Schachinger	Anja	Ebenedt 60	Spiegl 2
9	Achleitner	Stefanie	Henndorf 10	Spiegl 2
10	Hochgatterer	Anna-Lena	Henndorf 38	Spiegl 2
11	Pachner	Fabian	Ebenedt 3	Spiegl 2
12	Voglhofer	Lea	Ebenedt 40	Spiegl 2
13	Frühwirth	Helene	Ebenedt 57	Spiegl 2
14	Heiligenbrunner	Leon	Ebenedt 5	Spiegl 2
15	Lumetsberger	Nadin	Birkenbichl 5/2	Spiegl 3
16	Schachenhofer	Marvin	Ober St. Georgen 48	Spiegl 3
17	Steinkellner	Tobias	Ober St. Georgen 39	Spiegl 3
18	Sponseiler	Melanie-Simone	Haruckstein 25	Spiegl 3
19	Pöckl	Johanna Scarlett	Haruckstein 26	Spiegl 3
20	Temper	Sarah	Ober St. Georgen 73	Spiegl 3
21	Honeder	Marlene	Linden 57	Schuhbauer
22	Kastenhofer	Simon	Linden 99	Schuhbauer
23	Schiefer	Juliane	Linden 34	Schuhbauer
24	Temper	Dominik	Linden 21	Schuhbauer
25	Schiefer	Alexander	Linden 28	Schuhbauer
26	Froschauer	Anton	Linden 150	Fichtinger 1
27	Köck	Severin	Haruckstein 12	Fichtinger 1
28	Rumetshofer	Sabrina	Linden 120	Fichtinger 1
29	Sponseiler	Anna	Linden 91	Fichtinger 1
30	Stiedl	Felix	Linden 8	Fichtinger 1
31	Wagner	Sophia	Linden 11	Fichtinger 1
32	Hillinger	Simeon Johannis	Unter St. Georgen 23	Fichtinger 2
33	Kleinbruckner	David	Unter St. Georgen 29	Fichtinger 2

34	Hörtenhuber	Viola	Ober St. Georgen 61	Fichtinger 2
35	Buchberger	Elias	Henndorf 2	Fichtinger 2
36	Fichtinger	Klara	Großerlau 22	Fichtinger 2
37	Klammer	Nadine	Unter St. Georgen 15	Fichtinger 2
38	Baumgartner	Oskar	Steingasse 2	
39	Gstallnig	Markus-Leon	Markt 5/4	
40	Hahn	Luisa	Lindnerstraße 11	
41	Haider	Kristin	Greinerstraße 1	
42	Köck	Valentina	Hofhölzl 9	
43	Lingg	Lilly Valentina	Sandgasse 10/1	
44	Lumetsberger	Lukas	Teichweg 5	
45	Temper	Alexander	Riedl 9	
46	Windhager	Julia	Markt 20	
47	Höbarth	Julia	Markt 15	
48	Kamleitner	Lena	Schanzberg 22	
49	Leonhartsberger	Miriam	Riedl 13	
50	Paireder	Mattheo	Schanzweg 14	
51	Prinz	Leonard	Hofhölzl 13	
52	Raffetseder	Ella Maria	Schanzberg 23	
53	Windhager	Jakob	Markt 20	
54	Hackl	Lilly-Ann	Ottenschlag 4	
55	Hahn	Tobias	Schanzberg 13	
56	Lumetsberger	Jana	Teichweg 5	
57	Lumetsberger	Alexander	Schanzberg 18	
58	Pascu	Ismina Eleonora	Greinerstraße 2	
59	Raffetseder	Noah	Riedl 1	
60	Stadlbauer	Niklas	Schanzberg 25	
61	Kamleitner	Sven	Kronberg 4	Spiegl 1 – ab Jänner 2021
62	Buchberger	Tobias	Ottenschlag 35	Spiegl 2 – ab Jänner 2021

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 15.06.2020:
Kindergartenaufnahmen 2020/2021 und Fahrtroutenvergabe an folgende Personentransportunternehmen:
 - Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33
 - Bruno Schuhbauer, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 3
 - Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Kindergartenaufnahmen 2020/2021 und Fahrtroutenvergabe an folgende Personentransportunternehmen:

- Gregor Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33
- Bruno Schuhbauer, 4372 St. Georgen am Walde, Lindnerstraße 3
- Georg Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 39

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

6. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2020/2021

Berichterstatter: Kulturausschussobmann Martin Buchberger

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten St. Georgen am Walde

gültig ab 01.09.2020

Übersicht

1. *Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
2. *Arbeitsjahr und Ferien*
3. *Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
4. *Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
5. *Elternbeiträge und Beitragsfreiheit*
6. *Kindergartenpflicht*
7. *Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
8. *Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung*
9. *Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern*
10. *Pflichten der Eltern*
11. *Pflichten des Rechtsträgers*
12. *Sehtests im Kindergarten*
13. *Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)*

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in St. Georgen am Walde.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. *Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.*
- 2.2. *Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2020 und enden am 06.01.2021.*
- 2.3. *Die Osterferien beginnen am 27.03.2021 und enden am 05.04.2021.*
- 2.4. *Die Pfingstferien beginnen am 22.05.2021 und enden am 25.05.2021.*
- 2.5. *Die Hauptferien beginnen am 28.07.2021 und enden am 05.09.2021.*
*Die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen werden wie folgt festgelegt:
07:00 – 12:30 Uhr*
- 2.6. *Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.*

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 3.1. *Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:*

a) Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	12:30 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 12:30 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

Der Nachmittagsbetrieb kommt ab dem 10. angemeldeten Kind pro Tag zustande. Die Anmeldung erfolgt für das gesamte Kindergartenjahr und kann während des Jahres nicht zurückgezogen werden.

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergarten- gruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreu- ungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - e) Impfbescheinigung
 - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
 - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- 4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.06. über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme

des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt

werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

- 10.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 10.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes, geb. am,
..... sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Für heilpädagogische Gruppen:

- die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

St. Georgen am Walde, 26.06.2020

Der Bürgermeister:

Eltern/Erziehungsberechtigte:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

.....

- Schreiben der Bildungsdirektion Oberösterreich GZ: BD-2019-400448/1 vom 20.04.2020 betreffend Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2020/2021:

**Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
Kindergarten St. Georgen am Walde
(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) *Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.*
- (2) *Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.*
- (3) *Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.*
- (4) *Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 10.09. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.*

§ 2

Elternbeitrag

- (1) *Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind*
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) *Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen*
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (3) *Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.*
- (4) *Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.*

- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren € 51,00,
 2. für Kinder über drei Jahren € 44,00 und
 3. für den Nachmittagstarif € 44,00, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 186,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 247,00
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 115,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 152,00
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) € 114,00.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und

- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von € 186,00 für Kinder unter 3 Jahren bzw. € 115,00 über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 93,00 pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 15.11. und 15.05. eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 01.06. bis 30.06. von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11 **Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12 **Sonstige Beiträge**

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 2,90 pro Essensportion verrechnet.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 15.06.2020:
 - *Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung ab 01.09.2020*
 - *Tarifordnung für den Kindergarten St. Georgen am Walde für das Kindergartenjahr 2020/2021*
 - *Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ab 01.09.2020.*
Ist der Elternbeitrag in Höhe von 3 % vom Bruttogehalt niedriger als der gesetzliche Mindestbeitrag, dann wird die Differenz von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.
Bei eintägiger Nachmittagsbetreuung wird die Hälfte des 2-Tages-Tarifes von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

- *Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung ab 01.09.2020*
- *Tarifordnung für den Kindergarten St. Georgen am Walde für das Kindergartenjahr 2020/2021*
- *Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ab 01.09.2020.*
Ist der Elternbeitrag in Höhe von 3 % vom Bruttogehalt niedriger als der gesetzliche Mindestbeitrag, dann wird die Differenz von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.
Bei eintägiger Nachmittagsbetreuung wird die Hälfte des 2-Tages-Tarifes von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

7. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes des Prüfungsausschusses

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Mandatsverzicht von Franz Temper, Linden 21, vom 13.12.2019, gültig ab 14.12.2019
- Gültiger Wahlvorschlag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 26.06.2020
 - Erich Pölzl, Ottenschlag 8

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Wahl von Erich Pölzl, Ottenschlag 8, als Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses

Abstimmung (Fraktionswahl ÖVP):

Art: Geheim mittels Stimmzettel

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

8. Allfälliges

8.1. Abfallentsorgung

- Besprechung mit Bezirksabfallverband Perg und Energie AG Umwelt Service GmbH am 16.04.2020 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes:
 - Die Route für die Abfallabholung ist nicht digitalisiert bzw. nicht per Navigation vorgegeben.
 - Bereitstellung des Abfalles hat am ersten Abholtag bereits ab 6:00 Uhr zu erfolgen.
 - Die 2-tägige Dauer für die Abfallabholung ist für manche Gemeindeglieder nicht verständlich.
 - Individuelle Vereinbarungen im Sonderbereich
 - Die zusätzlichen Kosten der Abfallabholung wurden seitens der Gemeinde geprüft. Der Restabfall wird nach Aufwand verrechnet, Gelber Sack und Rote Tonne gehen nicht auf Kosten der Gemeinde. Die Zeiten für die Restabfallabholung 2020 sind laut Rechnungen bekannt und betragen im Schnitt ca. 17 Stunden, wie bei der Probetour.
 - Warum gibt es statt des gelben Sack keine gelbe Tonne? Als Begründung wurde Zeitersparnis angegeben.
 - Bei der Liegenschaft Henndorf 2 wurden gelbe Säcke nicht abgeholt. Dies wurde durch die Liegenschaftseigentümer telefonisch beim Bezirksabfallverband Perg beanstandet, worauf sich 2 Tage danach ein Abfallwagenfahrer entschuldigt hatte. Dieser hätte auch gesagt, es gäbe von der Gemeinde keine Tourdaten bzw. keinen Plan mit Hausnummern.
 - Seitens der Gemeinde wurde eine Häuserliste dem Bezirksabfallverband übergeben, die von Geschäftsführer Reiter (BAV) an die Energie AG weitergeleitet wurde. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde eine Tourplanung für die Energie AG zu erstellen, jedoch soll sich die Gemeinde auch gerade um derartige Probleme kümmern, damit sie in Zukunft nicht mehr passieren.
 - Falls in Zukunft zeitliche Probleme auftauchen, wird die Gemeinde umgehend informiert.
 - Die Zuteilung der gelben Säcke reicht bei weitem nicht aus. Es soll daher der Plastikabfall in die gelben Säcke gepresst werden und keine halb vollen Säcke bereitgestellt werden. Zusätzliche gelbe Säcke sind am Marktgemeindeamt vorrätig.
 - Die Qualität von Bioabfall lässt sehr zu wünschen übrig und muss verbessert werden. In Pabneukirchen wird über eine Hausabholung nachgedacht, Detail sind nicht bekannt.
 - Bei Glas und Metall sind keine Probleme bekannt.
 - Eine Statistik über die Veränderung der Sammelqualität bzw. der Abfallmengen gegenüber dem Vorjahr ist derzeit nicht vorhanden.
 - Die Umstellung vom Restabfallsack auf Restabfalltonne, war bis auf ein paar Kleinigkeiten kein Problem. Säcke sind noch bei 3 normalen Liegenschaften und bei 15 Liegenschaften im Sonderbereich in Verwendung.
- Artikel in den Gemeindenachrichten Nr. 1/2020
Information und Klarstellungen über Umstellung der Abfallabfuhr
- Probleme bei der Abholung, die der Marktgemeinde gemeldet werden, werden unverzüglich via „Ticket“ an die zuständigen Disponenten weitergeleitet.
- Einstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 17.06.2020f:
Beibehaltung des regionale Abfallwirtschaftsprogramms des Bezirksabfallverbandes Perg und laufende Umsetzung von Verbesserungsmöglichkeiten

8.2. Verkehrsflächenbeitrag

- Anlässlich des Kanalbaues und der Straßenneuerrichtung bei den Gemeindestraßen Schanzweg, Steingasse und Schulstraße hatte die Marktgemeinde Verkehrsflächenbeiträge vorzuschreiben
- 7 Abgabepflichtigen haben Beschwerde gegen den Abgabebescheid erhoben
- Diese Beschwerden wurden von der Gemeinde mittels Beschwerdevorentscheidung abgewiesen
- 5 Abgabepflichtige haben einen Vorlangeantrag an das Oö. Landesverwaltungsgericht gestellt.
- Das OÖ Landesverwaltungsgericht hat am 06.05.2020 eine Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.
- Die restlichen 4 Beschwerden sind noch offen.

8.3. Sanierung Volks- und Neue Mittelschule BA 02

- Kostenschätzung durch Totalübernehmer Neue Heimat: € 3.633.787,56 Mischkosten
- Hochbautechnische Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, UBAT-2014-106877/13-Ast/Kb vom 09.06.2020 betreffend restlicher Sanierung der Volks- und Neuen Mittelschule:
Aus hochbautechnischer Sicht erscheinen bei folgenden Positionen die Kosten als überhöht bzw. nicht überprüfbar:
 - Die angegebenen Kosten in der Höhe von 100 Euro/m² für Raumakustik bzw. 50 Euro/m² für abgehängte Decken erscheinen als überhöht. Hier wäre ein Einsparungspotenzial von rd. 91.000 Euro netto gesamt vorhanden.
 - Die angegebenen Vorleistungen in der Höhe von 37.740 Euro netto können aus bautechnischer Sicht nicht überprüft werden.
 - Des Weiteren sind 15 interaktive Tafeln in der Höhe von 82.500 Euro netto enthalten, welche ebenfalls nicht beurteilt werden.
 - Die Kosten für die Möblierung erscheint generell als sehr hoch geschätzt, hier wäre ein Einsparungspotenzial von rd. 50.000 Euro netto vorhanden.
 - Die Kosten für Elektro- und Haustechnik erscheinen ebenfalls als überhöht, hier wäre ein Einsparungspotenzial von rd. 75.000 Euro vorhanden.
 - Aufgrund des geänderten Leistungsumfanges würden sich die Honorare ebenfalls entsprechend verringern.*Zusammenfassend würde sich unter der Abzug der o.a. möglichen Einsparungspotenziale folgende Aufteilung ergeben:*

Volksschule	€ 1.285.587,62 netto	€ 1.325.329,70 MK
NMS	€ 1.642.260,41 netto	€ 1.693.028,51 MK
GTS	€ 198.289,13 netto	€ 204.418,95 MK
Gesamt	€ 3.126.137,16 netto	€ 3.222.777,16 MK
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung Abteilung Gesellschaft, GZ: GEFT-2017-73232/11-Mag vom 16.06.2020 betreffend Überprüfungsergebnis der restlichen Sanierung der Volks- und Neuen Mittelschule (BA02):
Wir teilen dazu mit, dass für den schulischen- und GTS-Bereich vorerst Gesamtkosten von € 3.222.777,00 Mischkosten anerkannt werden
- Überarbeitete Kostenschätzung durch Totalübernehmer Neue Heimat: € 3.463.140,00 Mischkosten
- Pädagogische Stellungnahmen der Volksschule und Neuen Mittelschule zu Notwendigkeit der 15 Smartboards
- E-Mail an Bildungsdirektion OÖ vom 26.06.2020 betreffend Feststellung des Kostenrahmens und Genehmigung des Finanzierungsplans
- Baubeginn wird in den Sommerferien 2020 angestrebt

8.4. Arzthaus, Markt 2 und Altes Gemeindehaus, Markt 3, Umsetzung eines Wohnbauprojektes

- Vorentwurf für Bauansuchen der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulgasse 2, für Wohnbauprojekt Markt 3 ist beim Gemeindeamt eingelangt
- Architektur ZT-GmbH SONOS, Dipl.-Ing. Stefan Punz, 4280 Königswiesen, Linzer Straße 24
- Ortsplaner MMag Norbert Haderer empfiehlt Beiziehung des Ortsbildbeirates
- Protokoll des Ortsbildbeirates für Oö. Nordost vom 19.12.2016 (209. Sitzung) betreffend Altes Gemeindehaus, Markt 3, Grundstück .5, KG 43015 St. Georgen am Walde
- Sitzung und Beratung durch den Ortsbildbeirat des Landes Oberösterreich am 04.05.2020 von 10:00 bis 12:00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes:
Entwurf wird abgelehnt: keine Struktur, keine durchgehende Dachtraufe, keine Holzfassade, ...
Es wird keine Stellungnahme abgegeben und ein komplett neuer Entwurf soll vorgelegt werden.
- Vorbesprechung am 10.06.2020 um 11:00 Uhr im Architekturbüro Sonos in Königswiesen: Auf Vorschläge des Ortsbildbeirates wurde teilweise eingegangen
- Überarbeiteter Entwurf wurde am 12.06.2020 an Ortsbildbeirat per E-Mail gesendet und wird weiterhin abgelehnt.
- Projektvorstellung am 07.07.2020 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal für alle Mitglieder des Gemeinderates: Besprechung und Durchsicht Plan, Stellungnahmen und Meinungsäußerungen zum Plan
- Baubewilligung eventuell im Juli 2020 möglich.

8.5. Ersteigerung Liegenschaft Adolf Freyenschlag, Linden 61

- Schreiben von Adolf Freyenschlag, 4020 Linz, Hopfengasse 5/2/6, an Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenbau, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, betreffend Kaufvereinbarung der Liegenschaft Linden 61 und Hinweis auf die Schadensminderungspflicht gemäß § 1304 ABGB und die rechtlichen Sachverhalte aus seiner Sicht.
- Beschluss des Bezirksgerichtes Perg, 2E499/16y-172 vom 12.06.2020:
1. Der Antrag der verpflichteten Partei auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Umfang der vorläufig unentgeltlichen Beigebung eines Rechtsanwaltes (§ 64 Abs. 1 Z. 3 ZPO) zur Erhebung eines Rekurses gegen den Beschluss ON 168 wird abgewiesen.

8.6. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1)

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2020:
Stellungnahme zu Versagungsgründen in Bezug auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1)
- Bescheid vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2019-462475/9-Ja vom 08.06.2020 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 53 – Genehmigung:
Spruch:
Gemäß § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. 114/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 69/2015, wird die vom Gemeinderat am 13.12.2019 beschlossene Änderung Nr. 53 zum Flächenwidmungsplan Nr. 3 hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

8.7. Baugründe Teichweg

- 1 Parzelle ist verkauft
- Alle Reservierungen wurden zurückgezogen, einige bauen in anderen Gemeinden
- Raiffeisenbank Mühlviertler Alm macht zuwenig Werbung.
- Aufgrund der Hanglage sind Geländeänderungen für eine Bebauung notwendig
- Es sind sehr viele Falschinformationen im Umlauf, wie etwa dass ein Bau aufgrund der Breite der Zufahrt und des fehlenden Regenrückhaltebeckens derzeit nicht möglich ist
- Es wurde spät bekannt, dass ein Rückhaltebecken unbedingt notwendig ist. Das Rückhaltebecken ist aber kein Hindernis für einen Hausbau. Es ist nur für den Regenwasserkanalbau notwendig. Derzeit ist die Marktgemeinde mit Grundeigentümern in Verhandlung über einen geeigneten Standort.

- Problemlösungsvorschläge:
 - Fehlinformationen erzeugen schlechte Stimmung und Gemeindemitarbeiter und politische Entscheidungsträger sollen Richtigstellungen treffen
 - Information in Gemeindezeitung udgl.
 - Abwanderung von Personen und Betrieben soll verhindert werden
 - Bessere Unterstützung und Hilfestellung für Bauwerber im Rahmen der Möglichkeiten

8.8. Baulandbroschüre

- Einstimmiger Beschluss des Bauausschusses vom 05.03.2018:
Bedarferhebung von möglichem Bauland auf Basis des bestehenden Örtlichen Entwicklungskonzepts und Erstellung einer Bauland-Broschüre

- Inhalt:
 - Willkommen in St. Georgen am Walde: Ansprechpartner
 - Information zu St. Georgen am Walde
 - Verfügbare Baugründe
 - Gewidmete unbebaute Baugründe
 - Betriebsbaugebiet
 - Örtliches Entwicklungskonzept
 - Begriffserklärungen: Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Häuslbaueraktion, interessante Links

8.9. Burgstallkreuz

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger ist um eine Lösung zur Wiederherstellung des kaputten Burgstallkreuzes mit Leonhard Poschacher bemüht

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **13.03.2020** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:50** Uhr.

Vorsitzender:



Schriftführerin:

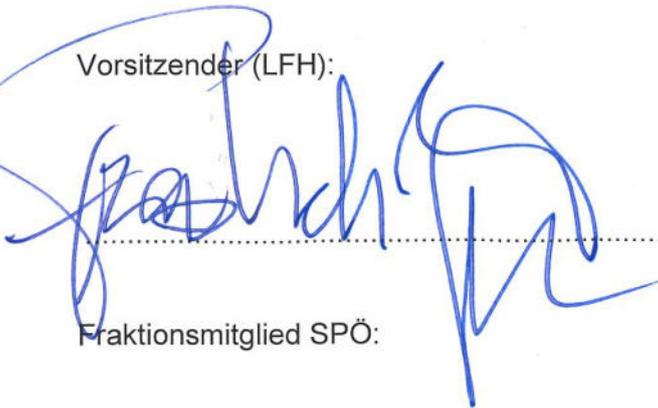


Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **04. Sep. 2020** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **04. Sep. 2020**

Vorsitzender (LFH):



Fraktionsmitglied ÖVP:



Fraktionsmitglied SPÖ:



Fraktionsmitglied GNGN:

